

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Geschichte der alten Grafschaft und des nachherigen
Münster'schen Amtes Kloppenburg**

Niemann, Carl Ludwig

Kloppenburg, 1873

Titelblatt

urn:nbn:de:gbv:45:1-4608

I. Theil.

Von den Zeiten der Karolinger bis zur Abtretung
der Grafschaft Kloppenburg an das Stift Münster.

Bis 1400.

F. 204.

Man hat seit den Zeiten der Römer
die Wissenschaft der Naturgeschichte an den Schulen
gelehrt.

1700.



2. G a u e.

Zu den Zeiten Karls des Großen, d. i. gegen Ende des 8. Jahrhunderts, gehörten die Bewohner dieser Gegend dem großen Volke der Sachsen an. Nach der Unterwerfung dieses Volksstammes wurde das Sachsenland von Karl dem Großen in Gaue eingetheilt, um die Verwaltung desselben zu regeln und den fränkischen Einrichtungen mehr anzupassen. Der Gaueintheilung wurde die alte sächsische Markeneintheilung zu Grunde gelegt, so daß der Gau meistens mehrere in sich abgeschlossene Markengenossenschaften umfaßte. Die alten Markengenossenschaften haben sich im Laufe der Jahrhunderte erhalten und bilden noch in unserer Zeit die Grundlage der Markengerechtigkeit. Dahingegen löste sich der Gauverband mit dem Verfall der karolingischen Herrschaft bald auf, indem die Kaiser von ihren Rechten und Gütern nach allen Seiten hin verschenkten und verschleuderten, die Grafenfamilien immer mehr Gerechtere an sich rissen, und man sich um den königlichen Gaugrafen schließlich wenig mehr kümmerte. Nur in den Kanzleien, bei Aufnahme von Verschreibungen und Verträgen und bei Aufstellung von Heberegistern findet man den Namen des betreffenden Gaues zur näheren Bezeichnung des Ortes bis zum Anfange des 12. Jahrhunderts noch vielfach beibehalten. Diese Actenstücke bilden also auch die Quellen, aus welchen die Lage der einzelnen Gaue bestimmt werden kann.

Nur durch Zusammenstellung der verschiedenen Ortschaften, welche in den Urkunden aus jener Zeit als zu einem bestimmten Gaue gehörend angetroffen werden, lassen sich darum mit einiger Sicherheit die Begrenzung und die Bestandtheile der einzelnen Gaue ermitteln. Nieberding hat im I. Bd. S. 13, 14 und 20 seiner „Geschichte des Niederstifts“ sich dieser mühsamen Arbeit in Rücksicht auf die alten Gaue des Münsterischen Niederstifts unterzogen. Nach ihm hat namentlich Conrector D. Meyer in den „Mittheilungen des historischen Vereins zu Osnabrück,“ Jahrgang 1853 und 1860 unter Anerkennung der